

2122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. März 1980  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die Kilometergeldsätze für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis  $250 \text{ cm}^3$  mit 0,86 Schilling, für Motorräder mit einem Hubraum über  $250 \text{ cm}^3$  mit 1,50 Schilling und für Personen- und Kombinationskraftwagen mit 2,80 Schilling neu bemessen werden. Der Zuschlag für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, soll nunmehr 32 Groschen je Kilometer betragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 11

Margaretha Obenauer  
Berichterstatter

Schickelgruber  
Obmann